



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt
für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie,
Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zug, 22. Februar 2011 hs

07.419 Parlamentarische Initiative. Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) hat uns mit Schreiben vom 22. November 2010 eingeladen, zu einem neuen Verfassungsartikel 115a BV (Familienpolitik) eine Stellungnahme einzureichen. Wir begrüssen grundsätzlich die Zielsetzung und Stossrichtung der Initiative sowie die Schaffung einer umfassenderen Verfassungsgrundlage zur Familienpolitik. Zum vorgeschlagenen neuen Verfassungsartikel stellen wir konkret folgende

Anträge:

- Absatz 1 und 2 von Art. 115a der Bundesverfassung (BV) seien zu belassen.
- Absatz 3 und 4 von Art. 115a BV seien zu streichen.

Begründung:

Absatz 1 der neuen Bestimmung von Art. 115a entspricht der bisherigen Bestimmung von Art. 116 Abs. 1 BV und stellt daher lediglich eine systematisch bessere Lösung dar.

Absatz 2 von Art. 115a BV enthält eine verpflichtende Kompetenz von Bund und Kantonen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Gemäss dieser Verfassungsbestimmung haben Bund und Kantone insbesondere für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen zu sorgen.

Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine zentrale Säule der heutigen Familienpolitik. Generell sollen die Rahmenbedingungen in der Arbeitswelt und im Bereich der

Kinderbetreuung in die Richtung entwickelt werden, dass sich Frauen und Männer gleichberechtigt in der Erwerbsarbeit und in der Kinderbetreuung engagieren können. Um diese Wahlfreiheit zu verbessern, ist ein für alle Einkommen erschwingliches Angebot an familienergänzenden Betreuungsangeboten unabdingbar.

Die Schaffung einer Grundlage für den Beitrag der öffentlichen Hand an die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit wird insbesondere auch nach Ablauf des bis im Jahr 2015 befristeten Impulsprogramms des Bundes von Bedeutung sein.

Der Regierungsrat des Kantons Zug hat in seinen "Zielen und Grundsätzen für die Familienpolitik" vom 13. März 2009 als Grundsatz definiert, dass im Kanton ein bedarfsgerechtes und finanziell tragbares Angebot an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten im Vorschul- und Schulalter bereit steht. Gegen die Festschreibung der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit in der BV ist daher aus Sicht des Kantons Zug nichts einzuwenden. Ein verfassungsmässig vorgesehene stärkeres Engagement des Bundes könnte die Kantone allenfalls auch entlasten.

Absatz 3 ermächtigt dahingegen den Bund, Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit festzulegen, wenn die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht ausreichen. Damit gibt die Verfassung dem Bund ein Druckmittel in die Hand, den Kantonen Massnahmen vorzuschreiben, wenn er die von den Kantonen getroffenen Regelungen als nicht ausreichend taxiert. Dies ist aus grundsätzlichen und föderalen Überlegungen abzulehnen. Die nationalrätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit verstrickt sich auch in einen gewissen Widerspruch zu Abs. 2. Dieser eröffnet dem Bund nämlich eine umfassende Parallelkompetenz zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit. Somit hat es dieser in der Hand, entsprechende "ausreichende Bestrebungen" selbst zu tätigen oder Massnahmen der Kantone zu unterstützen. Es soll aber den Kantonen überlassen werden, zu entscheiden, welche Massnahmen sie als die richtigen erachten.

Absatz 4: Eine interkantonale Lösung zur Harmonisierung der Alimentenbevorschussung begrüßen wir. Wir sind jedoch der Auffassung, dass eine Harmonisierung nicht auf Verfassungsebene sondern auf Gesetzes- oder Konkordatsstufe zu realisieren sei. Bei der Schaffung einer allfälligen Rechtsgrundlage gilt es zu verhindern, dass Kantone, welche bereits heute sehr gute Rahmenbedingungen (maximale Bevorschussungsbeträge, maximale Dauer der Bevorschussung etc.) bei der Alimentenhilfe bieten, mit einer Harmonisierung einen Rückschritt in Kauf nehmen müssten.

Seite 3/3

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Einreichung einer Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Anträge berücksichtigen werden.

Zug, 22. Februar 2011

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Zustellung auch per E-Mail im Wordformat an: familienfragen@bsv.admin.ch

Kopie an:

- Direktion des Innern (3)
- Kantonales Sozialamt
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug